

## **6.06.04 Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

**Beschluss- Nr.: 112/12//06**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung der vorläufigen Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern in der als Anlage zum Beschluss vorliegenden Fassung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates einschließlich Oberbürgermeister :	27
davon anwesend :	26
Ja-Stimmen :	26
Nein-Stimmen :	0
Stimmenthaltungen :	0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

Zttau, 14.12.2006  
A. Voigt  
Oberbürgermeister

**Satzung  
über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 126 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Grundsatz**

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.

Die Entscheidung trifft der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

**§ 2 Straßennamenschilder**

Alle benannten Verkehrsflächen werden im Stadtgebiet Zittau durch blaue (Innenstadt – Geltungsbereich Erhaltungssatzung) und weiße (Außengebiete) Namenschilder mit weißer bzw. schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Für Ortsteile sind Ausnahmen möglich. Die Schilder werden i.d.R von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

**§ 3 Pflichten der Betroffenen**

Die Betroffenen (Eigentümer von Grundstücken und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten anzuhören. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der in § 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtung zuwiderhandelt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die vorläufige Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern vom 21.11.1991 wird durch diese Satzung ersetzt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 14.12.2006  
A. Voigt  
Oberbürgermeister